

Weitere Informationen

Gesetzliche Grundlagen

Ab dem 1. Januar 2009 hat die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ("EG-Öko-Basisverordnung") mit den Durchführungsverordnungen – VO (EG) Nr. 889/2008 und VO (EG) Nr. 1235/2008 – die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau abgelöst. Die o. g. bereits veröffentlichten und rechtskräftigen Durchführungsverordnungen betreffen zum einen die Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle von ökologischen Erzeugnissen – einschließlich Regelungen zu Hefe, Umstellungsfuttermitteln, Enzymen als Lebensmittelzusatzstoffen, Eierfarben sowie Aquakultur und Meeresalgen – und zum anderen den Import von Öko-Produkten, die in Drittländern angebaut oder hergestellt werden.

In Deutschland werden die EU-Regelungen national durch das Öko-Landbaugesetz flankiert, das spezielle Regelungen zum Kontrollsystem und zu Sanktionsmaßnahmen trifft. Das Öko-Landbaugesetz wurde an die neue Öko-Verordnung angepasst und ist in neuer Fassung ebenfalls zum 1. Januar in Kraft getreten. Das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Behörde für den ökologischen Landbau in Hessen hat die Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes ("Beleihungsverordnung") ebenfalls den neuen Regelungen angepasst. Die Gesetzestexte der EG-Öko-Basisverordnung und des Öko-Landbaugesetzes sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.bmelv.de) veröffentlicht.

Zuständigkeiten

Im ökologischen Landbau werden die erforderlichen Kontrollen von zugelassenen und in Hessen beliehenen Kontrollstellen durchgeführt. Jedes Unternehmen, das ökologische Produkte erzeugt, aufbereitet, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu melden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird. Zuständige Behörde in Hessen ist das Regierungspräsidium Gießen. Das Regierungspräsidium Gießen überwacht die Tätigkeit der Kontrollstellen. Zudem erteilt es Auskünfte im Bereich des ökologischen Landbaus an Verbraucher, Betriebe, Kontrollstellen und Behörden.

Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Gießen im Bereich des ökologischen Landbaus ist in der Abteilung V das Dezernat 51.2:

- Bernd Gebhardt-Schiller, Telefon: 0641/303-5142

Etikettierung/Kennzeichnung

Damit Verbraucherinnen bzw. Verbraucher überwachte Öko-Produkte eindeutig erkennen können, muss auf jedem Öko-Produkt aus einem EU-Mitgliedstaat die Kontrollstellen-Nummer vermerkt sein. In Deutschland ist diese Code-Nummer folgendermaßen gestaltet:

DE-ÖKO-0XX

DE steht dabei für Deutschland, XX für die Ziffer der zuständigen Kontrollstelle. Die Angabe der Code-Nummer ist verpflichtend. Ist ein Produkt mit "Öko" bzw. "Bio" gekennzeichnet, ohne das eine Kontrollstellen-Nummer angegeben wurde, muss dem nachgegangen werden.

Sonstiges

Die EG-Öko-Basisverordnung i. V. mit den Durchführungsverordnungen eröffnet an verschiedenen Stellen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen. Das Regierungspräsidium Gießen hat hierzu verschiedene Allgemeinverfügungen erlassen, welche die näheren Bedingungen dieser Ausnahmen regeln.